

Satzung der Deutsche Rotarische Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

Deutsche Rotarische Stiftung

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Gemeinnütziger - mildtätiger Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Entsprechend dem rotarischen Gedanken, nämlich den ethischen Grundsatz des selbstlosen Dienens im täglichen Leben zu verbreiten, sind Zwecke der Stiftung

1. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
2. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser i. S. d. § 67 , und von Tierseuchen,
3. Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
4. Förderung von Kunst und Kultur
5. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
6. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
7. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
8. Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuereinführungsvorschriften) ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
9. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
10. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Der Verein verwirklicht diese Zwecke im In- und Ausland selbst, im Übrigen auch durch Beschaffung von sachlichen und finanziellen Mitteln für andere Körperschaften (auch soweit sie nicht unter 9. fallen), die diese Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

(3) Die Förderung der Zwecke der Stiftung geschieht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 AO wegen Krankheit oder Armut hilfsbedürftig sind, durch die Gewährung von Stipendien und Unterstützung des internationalen Jugendaustauschs, Unterhaltung und Unterstützung von Lehranstalten, Finanzierung der Einrichtung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche, Restaurierung und Renovierung von Kirchen und kirchlichen Einrichtungsgegenständen, internationale Hilfeleistung in Katastrophenfällen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten für Kinder-, Jugend- und Altenheime, Krankenhäuser und Behindertenheime sowie durch finanzielle Unterstützung der vorgenannten Einrichtungen.

(4) Die Stiftung kann andere Stiftungen treuhänderisch führen.

(5) Soweit die Stiftung die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und auch keine Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 vornimmt, wird sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

(6) Sollten die zur Verwirklichung der Stiftungszwecke verfügbaren Mittel nicht für die zeitgleiche Erfüllung sämtlicher zuvor aufgeführten Zwecke ausreichend sein, so ist der Vorstand berechtigt, Schwerpunkte zu setzen, die von der Finanzkraft der Stiftung getragen werden können.

(7) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke im Übrigen in enger Zusammenarbeit mit Zweck und Zielsetzung der The Rotary Foundation of Rotary International.

Rotary International ist die Dachorganisation aller Rotary Clubs weltweit. The Rotary Foundation ist die Rotary International angeschlossene Stiftung.

(9) Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht aus 50.000,-- € (in Worten: fünfzigtausend EURO).

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Einzelheiten dazu sind vom Vorstand der Stiftung vorzuschlagen und vom Beirat zu billigen

(3) Das Stiftungsvermögen kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines jeweiligen Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte

zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. § 3 Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.

(5) Dem Stiftungsvermögen als Zustiftung zuzuführen sind lebzeitige oder letztwillige Zuwendungen ab 5.000,00 €, wenn die Zuwendenden es so bestimmen. Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind und den vorgenannten Betrag erreichen oder übersteigen, sind stets als Zustiftungen zu behandeln.

(6) Bei Zustiftungen kann der Stifter mit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks eine Vereinbarung über die Art und Weise der Verwendung der Zustiftung als separatem Stiftungsfonds treffen, sofern der Wert der Zustiftung mindestens 175.000,00 € beträgt. Gegenstand der Vereinbarung kann auch die Verwendung des Namens des Stifters für diesen Stiftungsfonds sein.

(7) Für Zustiftungen zulässig ist auch eine Vereinbarung mit dem Zustifter, dass das zugewendete Kapital im Sinne einer „Verbrauchsstiftung“ in Teilbeträgen kontinuierlich für den Stiftungszweck eingesetzt werden kann.

(8) Zulässig ist ferner eine Vereinbarung mit dem Zustifter, das als Zustiftung zugewendete Kapital auf Lebenszeit des Zustifters zunächst als Darlehen entgegenzunehmen, zu verwalten und lediglich die daraus erzielten Erträge für den Stiftungszweck einzusetzen, verbunden mit der weiteren Vereinbarung, dass der Zustifter/Darlehensgeber für den Fall seines Ablebens auf Rückzahlung des Darlehens zu Gunsten des Stiftungsvermögens verzichtet, sofern es nicht bis dahin gekündigt ist. In diesem Fall wächst der Darlehensbetrag mit dem Ableben des Stifters dem Stiftungsvermögen als Zustiftung zu.

(9) Die in den Absätzen (5) bis (8) näher bezeichneten Vereinbarungen mit dem Stifter sind jeweils insoweit zulässig, als dadurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährdet wird. Im Vorfeld der jeweiligen Vereinbarung ist deshalb eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einzuholen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6
Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

(2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

§ 7
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Diese sind der Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder. Der erste Vorstand ist personen- und funktionsidentisch mit dem Vorstand des Rotary Deutschland Gemeindienst e. V.. Danach bestimmt der Beirat den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes aus einem Kreis erfahrener Rotarier. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird sein Nachfolger unverzüglich vom Beirat für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Beirat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 8
Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorstandsvorsitzenden allein oder bei dessen Verhinderung durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Zur Verwendung der Erträge macht der Vorstand dem Beirat einen Vorschlag, der der Zustimmung des Beirats bedarf.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Die ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

(4) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

§ 9

Zusammensetzung des Beirats

(1) Der Beirat besteht aus bis zu sieben Personen.

a) Der jeweilige Vorsitzende des Deutschen Governorrates (DGR), sein unmittelbarer Vorgänger sowie der Sprecher der amtierenden Governors (Incoming-Vorsitzender des DGR) gehören dem Beirat für die Dauer ihrer Amtszeit an. Der Deutsche Governorrat ist der Zusammenschluß der jeweils amtierenden und incoming Governors der rotarischen Distrikte in Deutschland.

b) Ferner gehören dem Beirat vier Mitglieder an, die von The Rotary Foundation benannt werden.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. In der Geschäftsordnung sollen Einzelheiten für die Einberufung, der Sitzungsablauf sowie das sonstige Verfahren geregelt werden.

(3) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt mit sofortiger Wirkung auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Für die restliche Amtszeit ist eine Ersatzbestellung vorzunehmen.

(4) Die Amtszeit im Beirat beträgt, soweit die in Abs. 1 a) genannten drei Mitglieder nicht aufgrund ihres Amtes delegiert sind, drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Beirat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Beirats.

§ 10

Rechte und Pflichten des Beirats

(1) Der Beirat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Geschäftsführung des Vorstandes, die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand und erlässt im Bedarfsfall Richtlinien zur Beachtung des Stiftungszwecks.

(2) Dem Beirat obliegt insbesondere

a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes

b) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes

c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes

d) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers

f) die Genehmigung des Benennungsverfahrens

g) die Beschlussfassungen im Rahmen der §§ 8 (2), 13 und 14

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich. Die ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beiratsbeschlusses erstattet werden.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist ein beratendes Organ des Vorstandes. Es besteht aus Vertretern von Zustiftungen, Förderern der Stiftung und dem Vorsitzenden des Beirats. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (2) Der Beirat benennt den Vorsitzenden des Kuratoriums.
- (3) Die Benennung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Beiratsvorsitzenden. Einzelheiten des Benennungsverfahrens regelt der Vorstand.
- (4) Kuratoriumssitzungen finden auf Einladung des Vorstands mindestens einmal im Jahr statt. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich. Die ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.
- (5) Die Dauer der Amtszeit eines Kuratoriumsmitgliedes beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und der Beirat sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig unter Teilnahme der jeweils sämtlich betroffenen Organmitglieder. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach § 13 dieser Satzung.

§ 13 Satzungsänderung/Auflösung der Stiftung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Beirats.
- (2) Vorstand und Beirat der Stiftung haben das Recht, Bestand und Zweck der hier gegründeten Stiftung im Zusammenhang mit Konzept, Zielrichtung und Effizienz von Rotary International und der mit Zustimmung von Rotary International geschaffenen zweckähnlichen Institutionen zu überprüfen und gegebenenfalls für die mit der Stiftung verfolgten Zwecke andere Wege der Verwirklichung zu wählen.
- (3) Wenn nach dieser Überprüfung aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Beirat gemeinsam in einer Sitzung den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(4) Vorstand und Beirat können aber auch die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 3 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(5) Beschlussfassungen zu §§ 13 Abs. (3) und (4) sind mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der jeweiligen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Rotary Deutschland Gemeindienst e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Stiftungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung für das vorangegangene Stiftungsjahr ist vom Vorstand innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres zu erstellen.

(3) Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch einen vom Beirat bestimmten unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Der geprüfte Jahresabschluss ist den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Beirats auszuhändigen.

§ 16 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2013